

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### I.) Allgemeines:

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil unserer Angebote und der mit uns abgeschlossenen Lieferverträge. Sie gelten uneingeschränkt, soweit Abweichendes nicht vereinbart wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Besteller werden nur dann Vertragsinhalt, wenn von uns eine schriftliche Zustimmung erfolgt. Eines gesonderten Widerspruchs gegen deren Geltung bedarf es nicht.

### II.) Angebote und Auftragsannahme:

Angebote sind für uns unverbindlich, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Verträge kommen ausschließlich durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Dasselbe gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden zu Verträgen. An von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen - Pläne, Zeichnungen, Angebotsunterlagen, Kostenvoranschläge usw. - behalten wir uns das Urheber- und Eigentumsrecht vor. Ohne unsere Genehmigung dürfen diese Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind auf Verlangen, oder wenn der Auftrag nicht erteilt wird, ohne besondere Aufforderung durch uns jederzeit an uns zurückzugeben.

Mündlich, telefonisch oder schriftlich erteilte Aufträge sind für den Besteller bindend. Durch Änderungen entstehende Mehrkosten trägt der Besteller.

### III.) Unverbindliche Angaben:

Maße, Gewichte, Abbildungen, Leistungsdaten und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies schriftlich und ausdrücklich zugesagt wurde.

### IV.) Preise:

Die Preise gelten ab Unterweißbach, und zwar ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Wertversicherung, sofern nicht ausdrücklich Anderes vereinbart ist. An Angebotspreise, die nicht Festpreise sind, halten wir uns bis drei Monate nach Vertragsschluss gebunden. Wird diese Frist überschritten, ist erneut über die Preise zu verhandeln.

Wird bei einem vereinbarten Festpreis die vereinbarte Lieferfrist durch Verhalten des Bestellers überschritten, ist der Besteller zur Zahlung der Vorhaltekosten wie z. B. Kosten der Verwahrung, Finanzierungskosten usw., verpflichtet. Ab Bereitstellung des Liefergegenstandes durch den Lieferer geht die Gefahr in diesem Fall auf den Besteller über.

### V.) Zahlungsbedingungen:

Die Preise werden in DM zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer berechnet. Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten, wenn nichts Anderes vereinbart ist.

Zahlungsfrist:

Für Lieferung - auch Teillieferung - von Ware 30 Tage

Für Dienstleistungen 8 Tage

### IX) Eigentumsvorbehalt:

Das Eigentum an den von uns gelieferten Gegenständen bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt aller Nebenverbindlichkeiten (z. B. Zinsen, Finanzierungskosten, Spesen) vorbehalten.

Der Besteller ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände in seinem ordentlichen Geschäftsbetrieb bestimmungsgemäß mit anderen Gegenständen in (untrennbare) Verbindung zu bringen und/oder weiterzuverkaufen. Zu anderen Verfügungen ist der Besteller nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt. Bei untrennbarer Verbindung der Vorbehaltsware mit fremdem Eigentum entsteht Miteigentum an dem Gesamtprodukt nach Verhältnis der Wertanteile. Die Berechnungsunterlagen sind uns auf Verlangen vorzulegen.

Miteigentumsanteile des Bestellers gehen mit Fertigstellung des Produkts sicherungshalber in unser Eigentum über.

Im Falle des Weiterverkaufs der Vorbehaltsware hat der Besteller den Zweitverkäufer von dem zu unseren Gunsten bestehenden Eigentumsvorbehalt in Kenntnis zu setzen und diesen ausdrücklich aufrecht zu erhalten. Dabei ist zu vereinbaren, daß der Zweitkäufer den Kaufpreis für Rechnung des Bestellers ausschließlich an uns zu zahlen hat (Vertrag zu Gunsten Dritter). Ein dessen ungeachtet dem Besteller zugedachter Kaufpreis ist für uns abgesondert zu verwahren und ohne Verzug an uns weiterzuleiten. Zahlung ist erst bei Zahlungseingang bewirkt. Der Besteller hat den Zweitverkäufer zu verpflichten, gegebenenfalls seinerseits genauso zu verfahren. Der Besteller hat uns Namen und Anschrift des Zweitkäufers bekannt zu geben.

Wir sind berechtigt, die in unserem (Mit-) Eigentum stehende Ware jederzeit zu besichtigen; wir können sie allenfalls - unter Aufrechterhaltung des Rechtsgeschäfts - in Eigenverwahrung nehmen, bei Miteigentum Dritter im Einvernehmen mit diesen.

Der Besteller hat die Begründung gerichtlicher oder behördlicher Pfandrechte uns unverzüglich zu melden und den Pfandberechtigten zu benennen. Bei der Pfändung hat der Besteller auf unser Eigentum hinzuweisen. Von der Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers ist der Lieferer unverzüglich zu verständigen.

Der Besteller darf an der Vorbehaltsware Dritten keine Pfand- oder andere Sicherungsrechte einräumen.

Kosten aus Interventionen zum Schutz des Vorbehalts Eigentums gegen den Zugriff Dritter gehen zu Lasten des Bestellers.

Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist gegen Verlust oder Beschädigung angemessen zu unseren Gunsten zu versichern und die Versicherungspolice zu unseren Gunsten zu vinkulieren. Außerdem ist der Lieferer berechtigt, die Versicherung auf Kosten des Bestellers abzuschließen.

### X.) Haftung für Mängel der Lieferung:

Bei Zahlung nach Fälligkeit - auch im Falle einer Stundung - sind uns Zinsen zu unserem Bankzinsfluß, mindestens aber in Höhe von 9 % zu vergüten.

Als Zahlung gilt Barzahlung oder endgültige Gutschrift auf unserem Bankkonto (auch wenn Schecks oder Wechsel übergeben wurden).

Jede Zahlung des Bestellers ist zunächst auf offene Forderungen zu verrechnen, die nicht durch Eigentumsvorbehalt (siehe Punkt IX) gesichert sind. Erst dann ist die zur Bezahlung des Kaufpreises für die Vorbehaltsware - bei mehreren solchen Forderungen nach unserer Wahl - zu verwenden. Eine entgegenstehende Zweckbestimmung des Bestellers ist unwirksam. Nebenverbindlichkeiten sind immer vor der Hauptforderung abzudecken.

Eine Saldoabstimmung mit dem Besteller hat nur rechnerische Bedeutung, wirkt aber nicht rechtsbegründend oder rechtsverändernd, berührt daher nicht vorstehenden Verrechnungsmodus.

Verletzt der Besteller irgendeine seiner vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen, so werden alle offenen Forderungen ohne Rücksicht auf vereinbarte andere Zahlungsbedingungen mit dem Restbetrag sofort fällig. Dies gilt auch für Wechselforderungen. Der Besteller kann an unseren Ansprüchen kein Zurückbehaltungsrecht und keine Aufrechnung entgegenzusetzen.

#### **VI.) Lieferfrist:**

Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingang der vom Besteller unterfertigten Auftragsbestätigung sowie der von ihm beizubringenden Unterlagen, Angaben, Genehmigungen, Freigabe usw. und nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener und/oder unabwendbarer Hindernisse (z.B. höhere Gewalt, Katastrophen, Betriebsstörungen, Streiks, Verzögerung bei Zulieferung wesentlicher Grundstoffe), gleichgültig, ob sie unsere Firma oder einen unserer eigenen Lieferanten betreffen, soweit sie nachweislich auf die Fertigstellung und/oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Diese Umstände befreien uns von ihrem Eintritt an, auch wenn wir bereits im Verzug sind, von jeglichen Verzugsfolgen.

Teillieferungen sind zulässig.

Verzögert sich der Versand aus Gründen, welche der Besteller zu vertreten hat oder mit zumutbaren Mitteln abwenden könnte, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers, jedoch mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet. In diesem Fall sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen festgesetzten Nachfrist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen. Dies entbindet den Besteller jedoch nicht, die angefallenen Lagerkosten zu bezahlen.

#### **VII.) Gefahrenübergang/Transportversicherung:**

Die Gefahr geht bei Absendung der Ware, ansonsten jedenfalls bei Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

Transportversicherungen werden von uns nur auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers und auf Kosten des Bestellers abgeschlossen.

#### **VIII.) Aufstellung und Montage:**

Die Aufstellung und Montage erfolgt auf Kosten des Bestellers. Die Gefahr geht entsprechend der unter Ziff VII.) getroffenen Regelung auf den Besteller über, d. h. ab

Für Verschleißteile übernimmt der Lieferer keine Haftung. Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Lieferer unter Ausschuß weiterer Ansprüche wie folgt :

Alle diejenigen Teile, die innerhalb eines Jahres vom Tage des Gefahrübergangs infolge schlechten Baustoffes oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden, oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde, sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer einen Mangel sofort schriftlich anzuzeigen. Der Lieferer kann Nachbesserung oder Ersatzlieferung davon abhängig machen, daß der Besteller zumindest den Teil des Preises bezahlt, der der Höhe des Wertes des mangelfreien Teils der Lieferung im Verhältnis zum Gesamtwert der Lieferung entspricht.

Zur Vornahme der Nachbesserung, zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzteilen hat der Besteller dem Lieferer angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er dies, ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.

Erkennt der Lieferer rechtzeitig erhobene Mängelrügen nicht an, verjährt das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an, in sechs Monaten.

Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften kann der Besteller vom Lieferer Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder anderer Einflüsse, die ohne Verschulden des Lieferers entstehen. Nimmt der Besteller oder ein Dritter ohne vorherige Zustimmung des Lieferers unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vor, haftet der Lieferer nicht für die daraus entstehenden Folgen, insbesondere nicht für die daraus entstehenden Schäden.

Für Geräte und Einrichtungsteile fremder Herkunft, insbesondere für Elektroteile usw., gelten die Gewährleistungsbestimmungen des oder der jeweiligen Hersteller(s). Der Lieferer tritt seine Ansprüche gegen den jeweiligen Hersteller an den Besteller ab.

#### **XI.) Rücktrittsrecht:**

Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferer bei mangelhafter Lieferung den Mangel nicht in angemessener Frist behebt oder nach seiner Wahl ein geeignetes Ersatzstück liefert. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Der Lieferer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls unvorhersehbare Ereignisse eintreten, die wirtschaftliche Bedeutung haben oder den Inhalt der Leistungen wesentlich verändern oder auf die Vorlieferanten einwirken oder sonst wie die Unmöglichkeit der Leistung bedingen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit die Unmöglichkeit nicht vom Lieferer zu vertreten ist.

Ferner ist der Lieferer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn dem Lieferer eine schlechte Vermögenslage des Bestellers nachträglich bekannt wird und der Besteller seine Gegenleistung nicht unverzüglich und ausreichend sicherstellt. Bis dahin vom Lieferer gemachte Aufwendungen sind dem Lieferer zu ersetzen.

#### **XII.) Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsordnung:**

<p>Anzeige der Versandbereitschaft. Hilfskräfte und Hilfsmittel hat der Besteller in der vom Lieferer erforderlich erachteten Zahl zum Abladen, Eintransport zur Verwendungsstelle, Hilfestellung bei der Aufstellung und Montage zu stellen.</p> <p>Vor Beginn der Aufstellung müssen alle erforderlichen Lieferungen und Leistungen des Bestellers soweit ausgeführt und fortgeschritten sein, daß mit der Aufstellung sofort nach Ankunft der Monteure begonnen und die Aufstellung ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.</p> <p>Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände auf der Baustelle ohne Verschulden des Lieferers, hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für die Wartezeit und zusätzlicher erforderlicher Reisen des Montagepersonals zu tragen.</p> <p>Der Besteller ist verpflichtet, die Arbeitszeit zu bescheinigen. Er ist ferner verpflichtet, den Monteuren des Lieferers eine Bescheinigung über die Beendigung der Aufstellung und mängelfreien Übernahme - sofern keine erkennbaren Mängel vorliegen - vor ihrer Abreise auszuhändigen.</p>	<p>Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung aus dem Vertragsverhältnis ist Unterweißbach. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen Lieferer und Besteller unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten sowie bei Wechsel- und Scheckklagen ist das Landgericht bzw. Amtsgericht des Sitzes des Lieferers zuständig, soweit der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.</p> <p>Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.</p> <p><b>XIII.) Rechtswirksamkeit u.a.:</b> Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages bzw. der Lieferbedingungen dessen ungeachtet im übrigen wirksam.</p> <p>Diese Lieferbedingungen gelten auch für künftige Rechtsverhältnisse zwischen dem Lieferer und dem Besteller.</p>
---	---